

2053 061

90

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 111/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Dwojra B [REDACTED],

L [REDACTED]/Belgien, Boulevard de l'É [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und
der Bundesrichter Hüstenberg, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 26. Okto-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch
keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin besteht
kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Gutachten,
auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung ge-
stützt hat, auf einem unrichtigen oder unvollständigen

- 3 -

Sachverhalt beruhen und deshalb nach der Rechtsprechung des Senats (Bst. 1961, 132 Nr. 29 und 1965, 571 Nr. 43) keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bilden konnten. Die Wiedergabe des Verfolgungsschicksals der Klägerin im Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Bonn vom 31. März 1965 sowie im Zusatzgutachten der Psychiatrischen- und Nervenkl. der Universität Bonn vom 29. Januar 1965 läßt erkennen, daß die Gutachter von demselben Verfolgungstatbestand ausgegangen sind, wie ihn das Berufungsgericht in seinem Beschluß vom 7. Januar 1964 geschildert hat. Damit ist der in keiner Weise spezifizierte Darstellung der Beschwerdeführerin, die angenommenen Verfolgungstatbestände deckten sich nicht, der Boden entzogen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

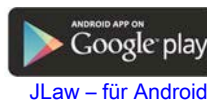
Ancher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)